

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/05/0154

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/07/0061 E 26. Jänner 2017 RS 5

Stammrechtssatz

Der Aufbau des angefochtenen Erkenntnisses entspricht nicht den Vorgaben des § 17 VwGVG 2014 iVm § 60 AVG, wenn im Rahmen des "Sachverhaltes" Feststellungen des VwG und beweiswürdige Erwägungen gemischt dargestellt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021050154.L04